

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

1. Unter dem Namen Interessengemeinschaft Kletterhalle Luzern besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die IGKL kann ins Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen werden.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

1. Die IGKL dient der Förderung des Klettersportes für alle Altersschichten
2. Die IGKL fördert den Klettersport bei Menschen mit Einschränkungen
3. Die IGKL bezweckt auch die Planung, den Bau und den Betrieb einer Kletteranlage in Luzern.
4. Die IGKL kann sich entsprechend seinen Projekten organisieren und Sektionen bilden. Zum Beispiel kann die Realisierung und der Betrieb einer Kletterhalle Aufgabe einer Sektion sein.
5. Die IGKL kann als Trägerschaft Dritten gegenüber auftreten, Einrichtungen bauen und unterhalten. Er kann Geld, zweckgebunden für Investitionen im Sinne von Art.2 Abs.4 der Vereinsstatuten, treuhänderisch entgegennehmen und verwalten.
6. Die IGKL kann sich an anderen Organisationen beteiligen.

Art. 3

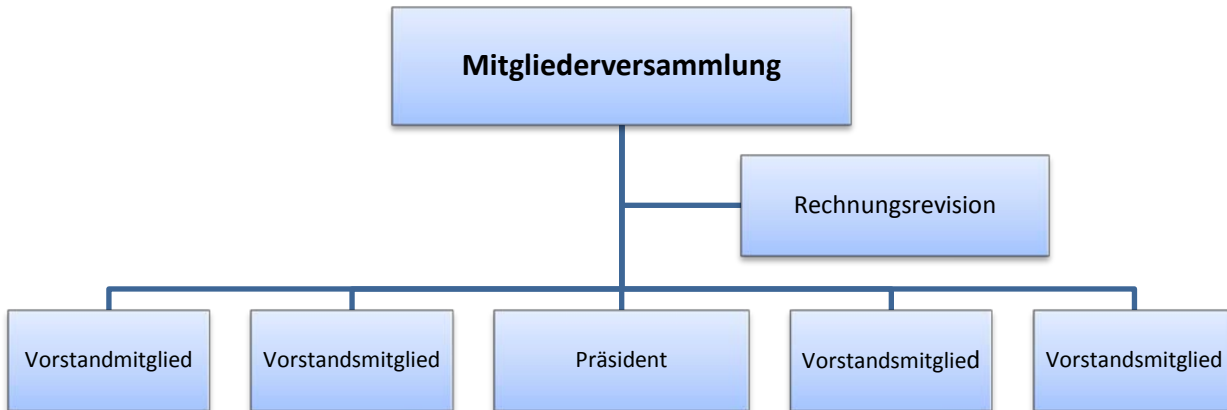
Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern, Tribschenstrasse 104, 6005 Luzern. Der Sportverein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle;
4. Die Kommissionen



Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, welche die Ziele des IGKL unterstützen.
3. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitgliedern;
2. Kollektivmitgliedern
3. Gönnermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
2. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Vorstand kann Personen der Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann mittels einer einfachen Mehrheit den Ausschluss beschliessen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen und sind aufgefordert.
 - An der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - Sich an Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten von Einrichtungen des Vereins uneigennützig zu beteiligen
 - Mitzuhelfen bei Veranstaltungen
2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht gemäss Art. 67 Abs. 1 ZGB sowie die Teilnahme an sämtlichen Anlässen der IGKL zu.
3. Mitglieder können sich weder durch Mitglieder noch Nichtmitglieder vertreten lassen.
4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Mitgliederversammlung

Art. 11

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
8. Bildung und Auflösung von Sektionen und Festlegen deren Kompetenzen
9. Sie entscheidet ausserdem in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind
10. Mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden kann die Mitgliederversammlung auch über Geschäfte beschliessen, die nicht auf der Traktandenliste stehen
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens Anträge, die gefassten Beschlüsse und die wichtigsten Beschlussfassungen wiedergibt
12. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht
13. Der Präsident entscheidet in Absprache mit den Vorstandsmitgliedern über eine Weiterleitung des Protokolls oder der Protokollauszüge an Dritte

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sie findet mindestens einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zehn Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Art. 18

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

1. Präsident/in
2. Ausbildung
3. Sekretariat/ Aktuar/Kassier
4. Sponsoren/ Werbung
5. Technischer Leiter/in einer Sektion
6. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit und Homepage

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die Vereinskontenführung kann in Einzelunterschrift erledigt werden. Diese obliegt dem Kassier, oder dem Sekretär. Die Ermächtigung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
2. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
3. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
4. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Kommissionen

Art. 26

1. Die IGKL bestückt eine Betriebskommission Kletterhalle, welche aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht.
2. Die IGKL ist in der Trägerschaft Neubau Kletterhalle Luzern durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Betriebskommission ist für die Überwachung des Unterhaltes der Kletterhalle zuständig.
4. Die Kommission wird von einem Vorstandsmitglied (vorzugsweise Chef Unterhalt) präsiert. Der Vereinspräsident ist Mitglied dieser Kommission.
5. Die Kommission hat Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Finanzen

Art. 27

1. Die Finanzen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönnerbeiträgen
 - Sponsorenbeiträgen
 - Diversen Erträgen wie Zinsen, Subventionen usw.
2. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen. Die Ausgabekompetenz des Vorstandes für Beträge aus dem Vereinsvermögen beträgt maximal 5`000 CHF pro Vereinsjahr. Höhere Ausgabenbeträge sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Sponsorenbeiträge sind treuhänderisch für ihren jeweiligen Zweck einzusetzen. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögen (ausgenommen allfällige Überschüsse gemäss Art.28 Abs. 1 dieser Statuten)

Revisionsstelle

Art. 28

1. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins, insbesondere die treuhänderischen Sponsorenbeträge, und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
2. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen oder einem Treuhandbüro. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein und befähigt, ihre Aufgaben zu erfüllen.
3. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren ist nicht begrenzt. (unter Vorbehalt einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung)

Umwandlung in eine Genossenschaft

Art. 29

1. Der Verein kann, sofern der Vereinszweck dadurch besser erfüllt wird, in eine Genossenschaft umgewandelt werden.
2. Die Umwandlung in eine Genossenschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Versicherung

Art. 30

1. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung zum Schutz seiner Mitglieder gegen allfällige Haftpflichtansprüche aus den vom IGKL betreuten Anlagen und Aktivitäten ab.

Auflösung

Art. 31

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.
2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.(Art.77 ZGB)
3. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zur Unterstützung der Jugendförderung im Klettersport verwendet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Zuwendung die entsprechenden Empfänger der obengenannten Unterstützung. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Auszahlung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24.03.2017 in Luzern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident: Kurt Hürlimann

Der Vorstand: Lorena Schürch

Der Vorstand: Thomas Lustenberger

Der Vorstand: Sebastian Goodrick

Der Vorstand: Simon Hämmerli